



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

SoLa Energiepartner
Herr Dr. Jan Lackmann
Vattmannstraße 3

33100 Paderborn

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Bielefeld

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41150-25-600**

Datum: 26.02.2026

Vorhaben Änderungsantrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG: Antrag auf Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Enercon GE 5.3-158 zum Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 09)

Antragsteller SoLa Energiepartner GmbH, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Grundstück Altenbeken

Gemarkung	Buke	Buke	Buke
Flur	2	2	2
Flurstück	34	35	80

Bezug Genehmigungsbescheid vom 26.09.2024 zum Aktenzeichen 40107-20-600

GENEHMIGUNGSBESCHIED

Änderungsgenehmigung nach § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG

I. TENOR

Mit Genehmigungsbescheid vom 26.09.2024, Az.: 40107-20-600, wurde der SoLa Energiepartner GmbH gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 121,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW in Altenbeken-Buke erteilt.



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Entsprechend des Antrags vom 05.05.2025, hier eingegangen am 16.06.2025, wird aufgrund der §§ 16b Abs.7 Satz 3 und 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage

durch Wechsel des Anlagentyps

erteilt.

Gegenstand der Änderungen:

Wesentliche Änderung der Anlage durch Wechsel des Anlagentyps Enercon E-160 P5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einen Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 09).

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 09	ENERCON E-160 EP5 E3 R1	5.560 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		2.250 kW / NR VIIIs-1	22:00 bis 06:00 Uhr

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 09	Altenbeken	Buke	2	34, 35, 80	32.495.430,00 / 5.732.653,00

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.09.2024, Az.: 40107-20-600 ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage (WEA 09) wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5.560 kW
Rotordurchmesser	160,00 m
Nabenhöhe	119,83 m
Gesamthöhe	199,83 m
Turmvariante	Hybrid-Stahlurm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Immissionsschutzrechtliche Bedingungen

1. Die beantragte Anlage darf nur in Betrieb gehen, wenn eine der folgenden, alternativen Voraussetzungen vorliegt:
 - Die im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigten WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) wurden inzwischen zurückgebaut.
 - Zu den im Zeitpunkt dieser Genehmigung vorhandenen, in der vorgelegten Schallprognose nicht berücksichtigten WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) wurde vollständig der Verzicht auf den Nachtbetrieb erklärt.
 - Es wird im Rahmen eines Änderungsantrages eine überarbeitete Schallprognose vorgelegt, das auf der Windparkkonfiguration basiert, d.h. die in der vorgelegten Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 nicht

berücksichtigten, aber zu berücksichtigenden WEA mit Az. 2484-95-06 (Enercon E 40), Az. 1868-98-06 (DE Wind 48), Az. 1872-98-06 (HSW 1000/57), Az. 629-10-14 (Enercon E-82), Az. 01349-10-14 (Enercon E-82), Az. 2772-91-06 A (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 B (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 C (Nordex 150 kW), Az. 2772-91-06 D (Nordex 150 kW) werden berücksichtigt. Im Zuge einer Änderungs genehmigung würden dann ggfs. erforderliche Betriebsbeschränkungen oder ein anderer Betriebsmodus festgelegt. Soweit für eine oder mehrere der vorgenannten WEA Verzichtserklärungen vorgelegt werden oder tatsächlich ein Rückbau erfolgt ist, kann eine Berücksichtigung dieser einzelnen Anlagen in der überarbeiteten Schallprognose unterbleiben.

C. Auflagen

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

- Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 im Zusammenhang mit:

- WEA 9 Enercon E 160 EP 5 E 3 R 1, Herstellerangabe zu Modus NR VIIIs-1, 2.250 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 09-E 160 EP5 E3 R1; max. Leistung 2.250 kW											
Modus BM NR VIIIs-1	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	80,9	85,5	89,0	90,8	93,6	93,1	84,3	59,7	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	82,6	87,2	90,7	92,5	95,3	94,8	86,0	61,4			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,0	87,6	91,1	92,9	95,7	95,2	86,4	61,8			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

2. Die Windenergieanlage WEA 09 ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E 160 EP 5 E 3 R 1 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 ermittelten und ab Seite 156 Nr. Anhang 3 A aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
3. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.
4. Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann, um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 zu überprüfen.
5. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Abnahmemessung

6. Für die WEA 09 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen 1 und 7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§

26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie auf Seite 34, Tabelle 9.3 der I 17 -Wind GmbH & Co. KG vom 15.09.2025 bzw. 30.01.2026, Bericht Nr. I17-Sch-2025-039 Rev.02 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.
8. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Auflagen aus dem Baurecht

Betriebsbeschränkungen

9. Gemäß dem Turbulenzgutachten Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Buke Repowering mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.03 vom 19.01.2026 sind die folgenden Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage bis zur Vorlage und Prüfung einer standortspezifischen Lastrechnung verbindlich einzuhalten und umzusetzen:

Eingeschränkte WEA	Geschützte WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind-geschwindigkeit [m/s]	Endwind-geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W18	W18	235	281	3.5	9.5	Abschaltung
W18	W18	270	332	v_{in}	13.5	Abschaltung
W18	W88	32	64	v_{in}	6.5	Abschaltung

10. Folgende bereits genehmigte Windenergieanlage wurde im Turbulenzgutachten Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Buke Repowering mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.03 erstellt am 19.01.2026, nicht berücksichtigt:

40597-23

Für die genannte Anlage liegt ein Änderungsantrag unter dem AZ.: 41162-25 (WEA 6) vor. Vor Inbetriebnahme und während des laufenden Betriebs ist sicherzustellen, dass die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegende Windparkkonfiguration hinsichtlich der genannten Anlagen mit der tatsächlichen Situation übereinstimmt.

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil die Umsetzung des Änderungsantrags nicht erfolgt ist, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

11. Folgende Windenergieanlagen wurden im Turbulenzgutachten Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Buke Repowering mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.03 erstellt am 19.01.2026, nicht berücksichtigt und müssen vor Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage vollständig zurückgebaut werden:

1868-98-06, 2484-95-06, 629-10-14, 1872-98-06, 1349-10-14, 2772-91-06 A, 2772-91-06 B, 2772-91-06 C, 2772-91-06 D

Sollte die dieser Genehmigung zugrunde gelegte Windparkkonfiguration nachträglich nicht eintreten, weil der Rückbau der genannten Windenergieanlagen nicht erfolgt, ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten vorzulegen, das die tatsächliche Situation berücksichtigt.

In diesem Fall würde die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsbescheides die in dieser Genehmigung festgelegten Betriebsbeschränkungen gegebenenfalls entsprechend den Ergebnissen des neuen Gutachtens anpassen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

12. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
13. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
14. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

15. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

16. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
17. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
18. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

19. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
20. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
21. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
22. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

23. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
24. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
25. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

26. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 494-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

27. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
28. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
29. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
30. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
31. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

32. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0494 Nr. 494-25** per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
33. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 8111-b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 26.09.2024, Az.: 40107-20-600, wurde der SoLa Energiepartner GmbH gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 121,0 m, einem Rotordurchmesser von 158,0 m sowie einer Nennleistung von 5.300 kW in Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 2, Flurstücke 34, 35, 80 erteilt.

Mit Antrag vom 05.05.2025, hier eingegangen am 16.06.2025, hat die SoLa Energiepartner GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage durch Typenwechsel gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG auf eine Enercon E-160 EP5 E3 R1 beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da die Windenergieanlage innerhalb der gekennzeichneten Fläche der 1. Änderung des Regionalplanes OWL (Feststellungsbeschluss vom 24.03.2025) liegt, wird das Verfahren nach den Vorschriften des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) geführt. Danach ist die Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) nicht erforderlich.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) ist am 04.04.2025 in Kraft getreten.

Das Genehmigungsverfahren wird somit nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde, sowie
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Es wurden entsprechend § 16 Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen geprüft.

Gemäß § 16b Abs. 8a BImSchG ist über den Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen am 03.12.2025 wird die Frist mit dieser Entscheidung über Ihren Antrag hiermit gewahrt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Luftrechtliche Hinweise

4. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
5. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

- 1 Antrag gem. § 4 BimSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen & -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellungen
- 15 Typenprüfung

Auflistung der beauftragten Bauvorlagen:

1. Der amtliche Lageplan zum Bauantrag unter der Bezeichnung 25-334 - *Amtl. Lageplan zum Bauantrag WEA 09 Umplanung, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Frank Brülke am 07.04.2025*
2. Das Turbulenzgutachten *Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Buke Repowering* mit der Referenznummer I17-SE-2025-167 Rev.03 vom 19.01.2026

Gutachten

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repowering „Auf dem Keimberg“, Anwaltskanzlein Dr. Welsing, Borcheln, Mai 2025
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Buke Repowering Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-167 Rev. 03, 19.01.2026

- Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 23 WEA am Standort Buke-Süd, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-035 Rev. 02, 28.01.2026
- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 23 Windenergieanlagen am Standort Buke-Süd, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-039 Rev. 02, 15.09.2025
- Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Buke-Süd, Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-EW-2025-152 Rev. 01, 05.02.2026

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)